

Saarbrücker Studien zum Privat- und Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von Johann Paul Bauer, Michael Martinek
und Helmut Rübmann

Band 73

Manuel Karb

Energiepreiskontrolle



PETER LANG

Internationaler Verlag der Wissenschaften

Einleitung

Kaum ein anderer Wirtschaftssektor stand in den letzten Jahren derart im Fokus der Presse wie die Energiebranche. Die Zukunft der Atomenergie steht ebenso im Mittelpunkt des Interesses wie das *Erneuerbare Energien Gesetz* (EEG) oder die seitens der Regierung geplanten Entflechtungsmaßnahmen. Die geplante Einführung von Entflechtungsmaßnahmen hängt wie ein Damoklesschwert über der Energiebranche. Es ist ein offenes Geheimnis, dass diese Entflechtungsmöglichkeit in erster Linie auf die Energiewirtschaft abzielt.

Auch in der aktuellen Entwicklung des europäischen Rechts nehmen energiepolitische Themen eine überaus zentrale Rolle ein¹. Ziel der europäischen Energiepolitik ist die Schaffung eines europäischen Energiebinnenmarktes. Auf dieses Ziel sind auch die Strom-² und die Erdgasbinnenmarktrichtlinie³ zurückzuführen, aufgrund welcher die Liberalisierung der deutschen Energiemärkte erfolgte. Durch den Vertrag von Lissabon hat die Energiepolitik erneut an Bedeutung gewonnen. Dem Energiesektor wurde erstmals ein vollständig eigenes Kapitel gewidmet (Titel XXI Energie)⁴. Die Einführung des Titels „Energiepolitik“ in den neuen Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union dürfte zu den wichtigsten Neuerungen des Lissabon-Vertrages gehören⁵.

Das Interesse der Öffentlichkeit und der Politik an der Energiebranche verwundert nicht, wenn man sich vor Augen hält, von welcher existenzieller Bedeutung eine zuverlässige Energieversorgung für eine moderne Gesellschaft ist. Das BVerfG vergleicht daher in der so genannten Kohlepfennigentscheidung das Interesse an der Energieversorgung mit dem am „täglichen Brot“⁶.

Heute ist in Deutschland und Europa weniger die Energieversorgung an sich, „sondern vielmehr der Energiepreis ein maßgeblicher Faktor in der aktuellen Standortdebatte“⁷. Die hohen Energiepreise sind in aller Munde und geben Anlass, die juristischen Kontrollmöglichkeiten kritisch zu hinterfragen.

1 Vgl. hierzu *Nettesheim*, JZ 2010, S. 19 ff.

2 Richtlinie 96/92 EG vom 19.12.1996.

3 Richtlinie 98/30 EG vom 22.06.1998.

4 *Nettesheim*; JZ 2010, S. 19, 19.

5 So *Nettesheim*; JZ 2010, S. 19, 19.

6 BVerfGE 91, 186, 206.

7 *Theobald/Theobald*, Grundzüge des EWR, S. 2.

Das Dilemma mit den Energiepreisen beginnt allerdings bereits mit § 1 I EnWG⁸. Ziel des *Energiewirtschaftsgesetzes* ist es, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Strom und Gas zu gewährleisten. Dass diese Ziele teils nur schwer miteinander zu vereinbaren sind, liegt auf der Hand. Es ist über jeden Zweifel erhaben, dass Qualität nun mal ihren Preis hat⁹. Auch die aktuellen Entwicklungen im Rahmen des EEG beweisen zu Genüge, dass die gewünschte Umweltverträglichkeit der Energieproduktion den Verbraucher mit höheren Preisen belastet¹⁰. Erst kürzlich mussten viele Industriekunden die Folgen des EEG schmerzlich zur Kenntnis nehmen. Im Jahre 2010 wurden zum ersten Mal Nachzahlungen für durch das EEG entstandene Mehrkosten fällig. Die Stromkonzerne reichen die Mehrkosten von Sonnen-, Wind- und Bioenergie an ihre Kunden weiter¹¹. Insgesamt verlangen die Stromkonzerne nach Schätzungen von Experten nachträglich bis zu einer halben Milliarde Euro aufgrund des EEG¹². Dies zeigt, wie widersprüchlich bereits die Ziele des EnWG zum Teil sind.

Die Thematik der Energiepreiskontrolle weist einen Kanon von rechtlichen Problemfeldern auf. Den Energieanbietern begegnet eine ganze Klaviatur an Kontrollmechanismen. Energie-, kartell- und zivilrechtliche Kontrollmechanismen orchestrieren gemeinsam und bilden eine breite Front gegenüber der freien Gestaltung der Energiepreise.

Damit sind die drei Säulen der Energiepreiskontrolle bereits angesprochen¹³: Erstens die Regulierung nach dem *Energiewirtschaftsgesetz* (dazu Kapitel 2). Zweitens die Missbrauchsaufsicht nach den Vorschriften des *Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen* (dazu Kapitel 3). Drittens die vertragliche Billigkeitskontrolle gemäß oder analog § 315 des *Bürgerlichen Gesetzbuchs* (dazu unter Kapitel 5).

Weiterhin soll im Rahmen dieser Arbeit der Blick über die Grenzen gewagt werden. Hierbei sollen die gemeinschaftsrechtlichen Instrumente der Preiskontrolle des *Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union* beleuchtet werden (dazu unter Kapitel 4). Die Säule der energierechtlichen Preiskontrolle ist im Grunde eine rein rechtshistorische Erörterung und wird dementsprechend knapp behandelt. Danach wird der Blick in das Kartellrecht wandern. Diese Säule der Energiepreiskontrolle wird aufgrund ihrer aktuellen Brisanz den wesentlichen Teil dieser Arbeit ausmachen. Im Rahmen des Kartellrechts wird auch das

8 Vgl. *Rierner*, ZNER 2008, S. 343, 343.

9 So auch *Rierner*, ZNER 2006, S. 121, 122; *Rierner*, ZNER 2008, S. 343, 343.

10 Vgl. *Rierner*, ZNER 2008, S. 343 f.

11 Vgl. Handelsblatt v. 03.07.2010, Musterklage gegen RWE, S. 1/4.

12 Vgl. Handelsblatt v. 03.07.2010, Musterklage gegen RWE, S. 1/4.

13 Vgl. hierzu Metzger; ZHR 172 (2008), S. 458 ff.

europäische Kartellrecht zu behandeln sein. Zuletzt wird der Blick in das Vertragsrecht schweifen.

„Es gibt kaum eine Regelungsmaterie in der deutschen Rechtsordnung, in der die Wechselwirkung zwischen Technik, Wirtschaft und Recht so stark ausgeprägt ist“¹⁴. Insbesondere die Thematik dieser Arbeit ermöglicht einen Blick über den rechtswissenschaftlichen „Tellerrand“. Eine sinnvolle juristische Bearbeitung dieser Thematik kann nur gelingen, wenn die technischen und wirtschaftlichen Besonderheiten der Energiebranche ihre angemessene Berücksichtigung finden.

Ziel dieser Arbeit ist es, die aktuellen rechtlichen Möglichkeiten der Energiepreiskontrolle sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene zu erörtern und ihre Wirksamkeit bzw. ihre Notwendigkeit kritisch zu hinterfragen. Die aktuelle Brisanz dieses Themas bedarf einer juristischen Aufarbeitung und bietet auch die Gelegenheit zu untersuchen, inwieweit die Liberalisierung der europäischen Energiemärkte bisher erfolgreich war.

14 Theobald/Theobald, Grundzüge des EWR, S. 1.